

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abriß der Oldenburgischen Geschichte bis auf unsere Zeit

Fortmann, Heinrich

Oldenburg, 1836

Landesbibliothek Oldenburg

Shelf Mark: N: GE IX B 43

§. 8. Regierung der Lehensfolger. Erneuerte Ansprüche Oldenb. Dänische
Alleinherrschaft.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1016352](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1016352)

nothgedrungen durch die während der Bedrängnisse des Krieges und sonstiger Unfälle entstandene Theurung. Daher mehrten sich die unter den Handwerkern bestehenden Gilden mit noch vier andern, der Glaser nämlich, der Küper, Leineweber und Tischler. — Die Landwirthschaft mußte freilich am meisten sich selbst helfen, da Anton Günther nur in Hinsicht der Pferdezucht seine Unterthanen lehrte, welche Vortheile unser Land damit erzeugen könnte. Seine eigne Liebhaberei für Pferde und der dadurch herbeigeführte große Bedarf sowohl zum eignen Gebrauche, als zu Verschenkungen, gab wohl den ersten Antrieb; allein bald gewahrte man, wie sehr unsere Pferde im Auslande geliebt und gesucht wurden. Folge davon war, daß man dem Grafen, der auf seinen Vorwerken in der Wirklichkeit auch mit einem rühmlichen Beispiele vorging, mit verdoppeltem Fleiße nachieferte und es in kurzer Zeit dahin brachte, daß jährlich mehrere tausend Pferde theils ausgeführt, theils an den zwei, damals schon sehr besuchten, Oldenburgischen Pferdemarkten für Geldeswerth untergebracht wurden.

§. 8.

Regierung, der Behensfolger. Erneuerte Ansprüche Oldens.
Dänische Kleinherrschaft.

Mit dem Tode Anton Günthers gingen dessen Anordnungen ohne Schwierigkeit in Erfüllung, gleich als hätte es nicht anders sein können. Graf Anton von Oldenburg nahm alsbald von Oldenburg und Delmenhorst als Statthalter im Namen seiner Herrn, für sich von Kniphausen, Barel, Jade und den sonstigen Erbgütern Besitz; die Severische Regierung und die Unterthanen verpflichteten sich dem Fürsten Johann von Anhalt, und im nächsten Jahre erfolgte von Seiten Braunschweig-Lüneburg's vertragsmäßig die Belehnung der gemeinschaftlichen Herrscher, Friedrich's 3. von Danemark und Christian Albrecht's von Gottorp, mit dem Stad- und Butjadingerlande (S. 1668), wogegen das Amt Harpstedt jetzt wirklich abgetreten wurde. Die Landesverwaltung selbst ging indeß, wenn auch von manchen mit der Fremdherrschaft verbundenen nachtheiligen Einflüssen be-

broht, in dem gewohnten Gange vor sich. Aber schon bald zeigte sich für die Oldenburger der große Unterschied zwischen einem eingebornen, gewissermaßen mit natürlicher Liebe an den Seinigen hangenden Fürsten und den auswärtigen Herrschern, die sogleich anfangen, auf ihren Vortheil bedacht zu sein, wodurch sie gleich im Anfange schon Mißtrauen erweckten und sich gewiß unausbleiblich den entschiedenen Haß der Oldenburger zugezogen haben würden, wären die gemachten Forderungen mit mehr Eigensinn durchgesetzt worden. Gleichzeitig mit den Schrecknissen einer Pestkrankheit, welche bis zum Jahre 1668 das Oldenburgische Land heimsuchte, machten die beiden Lehnsherrn Ansprüche auf eine außerordentliche Abgabe, welche als angeblich bei einem solchen Regierungswechsel immer gebräuchlicher Weinkauf einen rechtlichen Anschein gewinnen sollte, nichts desto weniger aber entschieden abgelehnt wurde. Von den Butjadingern forderte man (S. 1678) ein halbjähriges *Donativ* d. h. freiwillige Gabe, und auch die Stadt Oldenburg für sich wurde von Neuem um eine Summe von 8,000 Th. angegangen. Aber hier sowohl als dort blieb man bei der Weigerung und gewann damit auch, daß endlich stillschweigend nicht mehr darauf bestanden wurde.

Indeß sind andere Vorgänge für das Schicksal Oldenburg's erheblicher und lohnen mehr die Mühe einer ausführlicheren Mittheilung. So sicher und unumstößlich auch Alles von dem Grafen Anton Günther angeordnet zu sein schien, so hatte es dennoch keine erforderliche Rechtskraft für sich. Die getroffenen Vergleiche, so wie die Besitznahme selbst, waren gleichsam nicht anders, als nach dem Rechte des Stärkeren geschehen, ein Verfahren, welches unter den gegenwärtigen Umständen, wo ein kaiserliches Gericht über die Willkühr der Einzelnen entschied, nicht von dem Erfolge sein konnte, wie Anton Günther gewünscht und gehofft hatte. Der Herzog von Holstein-Plöen war um einen Grad näher als der Herzog von Gottorp, und um zwei Grade näher als der König von Dänemark mit dem Oldenburgischen Stamme verwandt, konnte seine Sache aber gegen die Mächtigeren nicht mit Gewalt durchsetzen, sondern nur von einer Entscheidung nach den Rechten Erfolg erwarten.

Joachim Ernst von Ploen hatte es darum einstreifen bei einer förmlichen Einsprache gegen den geschlossenen Vertrag sowohl, als gegen die Besitznahme bewenden lassen müssen, nebenher aber den Prozeß bei dem Reichshofrathe mit dem ganzen Vollgrunde seiner Ansprüche anhängig gemacht. Das Fernere besorgte und betrieb der umsichtige Christoph Gensch, nachmals von Breitenau genannt. Da konnte es dann bei dem größeren Unrechte nicht fehlen, daß sich bald die besseren Aussichten entschieden auf seine Seite neigten. Sezt folgte Christian 5. seinem (J. 1670) verstorbenen Vater auf dem Dänischen Throne, und dieser, zumal von seinem klugen Minister Schumacher, nachherigem Grafen von Greifenfeld, berathen, fing bei Zeiten an, der Sache nicht mehr zu trauen, so daß es ihm nicht zu viel gewagt schien, seinen halben Antheil von Oldenburg vergleichsweise dem Herzoge zu Ploen abzukaufen. Letzterer hatte schon früher die Hand zum gültlichen Vergleiche geboten. Da Gottorp hiebei die Forderungen aber zu eigensinnig gestellt wissen wollte, und deshalb die Sache zu schwierig gemacht, nachmals auch, von den zwischen Ploen und Dänemark allein fortgesetzten Unterhandlungen nicht viel Gutes erwartend, sich für seinen Antheil mit Dänemark abzufinden gesucht hatte, und wortbrüchig zurückgetreten war: so verfolgte Christian 5. um so eher, rücksichtslos gegen Gottorp, seine eignen Vortheile, kaufte von Joachim Ernst dessen Ansprüche auf die halbe Grasschaft für Abtretung eines andern Landstriches, der 100,000 Th. an Werth geschätzt wurde, und schloß wegen der andern Hälfte, die Gottorp besaß, einen geheimen Nebenvertrag, wonach nämlich Joachim Ernst, im Falle er den Prozeß gewönne, auch diesen an den König abtreten sollte, und zwar für Geldes- oder andere Leistungen, die einer Summe von 300,000 Th. gleich geschätzt werden könnten (J. 1671). Gottorp erfuhr den Hergang der Sache, konnte aber nichts dagegen ausrichten, sondern suchte sich vorläufig dadurch zu rächen, daß es sich den damaligen Feinden Dänemarks, den Schweden und Engländern, zugesellte, aber ohne daß es auf die Oldenburgischen Angelegenheiten Einfluß gehabt hätte. Der hierauf erfolgte Tod des Herzogs Joachim Ernst änderte an der Sache

gleichfalls nichts weiter, als daß sie von dessen Söhnen, namentlich von dem Herzoge August, dem die desfallsigen Gerechtsame bei der Theilung zufielen, nur um so eifriger betrieben wurde. Um so eher wurde der Prozeß nun zu einem baldigen Ende geführt, da Dänemark für Ploen mitwirkte. Die Entscheidung erfolgte zu Gunsten August's. Der Rendsburgische Vergleich wurde aufgehoben (S. 1673), die Einsprache Gottorps neuerdings entkräftet (S. 1674) und der Herzog von Ploen bald wirklich in den Besitz der Grafschaften gesetzt (S. 1676). Unmittelbar darauf geschah dem geschlossenen Vergleiche gemäß die Uebertragung derselben an den König von Dänemark, der noch in demselben Jahre den Etatsrath Paul von Klingenberg abschickte, die Huldigung einzunehmen. Nun sah Gottorp gleichfalls keine andere Aussichten mehr vor sich, als nur möglichst wohlfeil aus dem Handel zu kommen, indem es obendrein noch die Nukniefung und die Prozeßkosten zu erlegen hatte, worüber dann (S. 1681) mit Ploen ein Endvergleich geschlossen wurde, wonach Gottorp statt der auf 177,727 Th. angeschlagenen Summe etwas über 86,000 Th. in Ländereien und Gütern bezahlen mußte.

Gleich in den ersten Jahren der Alleinherrschaft Christian's 5. kamen die Oldenburgischen Grafschaften in Gefahr, nicht allein von Dänemark losgetrennt, sondern auch zerstückelt zu werden. König Ludwig 14. von Frankreich zog für Schweden, welches von Dänemark bekriegt und nunmehr sehr in die Enge getrieben wurde, mit seiner ganzen Macht gegen Christian ins Feld, einerseits die Sicherstellung Schwedens, andererseits die Wiedereinsetzung des Herzogs von Gottorp in sein ihm von Christian genommenes Holsteinsches Gebiet zu erzwingen. Von seinen bisherigen Feinden nunmehr durch Siege oder Friedensschlüsse befreit, konnte Frankreich seine gebieterische Sprache mit Nachdruck und Thatkraft unterstützen. Demzufolge erfuhren die Oldenburgischen Grafschaften als nächste Dänische Besetzung zuerst die Schrecken des Krieges. Die Stadt Oldenburg selbst hatte sich kaum von dem Schrecken, aber noch lange nicht von den traurigen Folgen eines fürchterlichen Brandes, der nur wenige Gebäude übrig ließ (S. 1676), erholt, als

die feindlichen Kriegsschaaren sich naheten. Am 30. Juny 1679 fielen sie, von Joyeuse geführt und über Harpsstedt kommend, in Delmenhorst ein, durchwateten bei Blankenburg die Hunte und begannen nun schonungslos mit Rauben, Plündern und Verwüsten. Gegen Oldenburg hatten die Franzosen zwar nichts, aber seine Noth sollte Dänemark zur Nachgiebigkeit zwingen. Letzteres konnte wohl hartnäckigen Widerstand leisten, mußte aber für das Oldenburgische Land einstweilen Rettungsmittel zu bewerkstelligen suchen, welche demselben theuer zu stehen kamen. Und doch fanden die Oldenburgischen Råthe keine andere Hülfe, als sie nur eifrigst zu betreiben. Dies war der Versuch, für eine zu erlegenden Kriegssteuer der unangenehmen Gäste los zu werden. Die Sache war aber bereits dahin geblieben, daß man sich jeder Bedingung unterwerfen mußte, und es sich beinahe nur darum handelte, ob es nicht unmöglich sei, die geforderten Summen aufzubringen; denn außer jenen Truppen des General-Lieutenants Joyeuse lagerte jetzt der Marschall Cregui mit einem noch stärkeren Haufen auf der Osternburg. Es war zu viel gefordert und die Oldenburgischen Råthe sahen sich daher genöthigt, die Flucht zu ergreifen, verfügten sich aber gleich nachher auf Christian's Geheiß nach Bremen, wo sie sodann mit den Franzosen um die Summe von 124,000 Th. übereinkamen. Ein Theil mußte sofort nach dem Abzuge der Truppen, der zweite drei Tage darauf, und der Rest nach vier Monaten in Köln bezahlt werden. Die sonst freien Adlichen sowohl, als die Pflchtigen, mußten diese Schatzung aufbringen. Indes verließen die Franzosen wirklich in Folge dieses Vergleiches das Land und schlossen auch mit Dänemark zu Fontainebleau (10. Aug.) einen Frieden, der Oldenburg ferner in Sicherheit stellte und auch den Herzog von Gottorp wieder in den freien Besitz seines Antheils von Holstein setzte, womit auch Schweden zu Lunden sich zufrieden erklärte (3. Sept.)

Daß Oldenburg dadurch sehr herunter kam, ist leicht zu denken, und Christian 5. konnte nicht helfen, so sehr er auch den Willen dazu bewies, indem er in Person nach Oldenburg reisete (S. 1681), um sich von der Lage

des Landes selbst zu unterrichten. Da glaubte er dann zunächst für die äußere Sicherheit sorgen zu müssen, weshalb er, nicht ohne den eiteln Ruhm zu erstreben, der Gründer einer neuen Stadt zu heißen, beschloß, an dem Ausflusse der Lade eine Festung anzulegen und durch mancherlei Vergünstigungen zahlreiche neue Anbauer dahin zu ziehen. Das schon begonnene Unternehmen mußte aber, nachdem es bereits große Summen gekostet hatte, wegen zu befürchtender Verschlammung des Hafens, wodurch diese sogenannte Christiansburg alle Bedeutung verloren haben würde, wieder aufgegeben werden.

Indeß waren die Oldenburgischen Grafschaften für Dänemark jetzt ohnehin gesichert; aber nun ging in Erfüllung, worüber die Räte des Grafen Anton Günther schon damals ihre Bedenklichkeit geäußert hatten. Die den Erben des verstorbenen Grafen in Betreff der Allodialgüter eingeräumten Vortheile konnten bei der nunmehr veränderten Lage der Dinge angefochten werden und wurden es. Durch den von Ploen durchgesetzten Rechtspruch war der Rendsburgische Vergleich aufgehoben, und somit hatte auch die darin stattgehabte Bestimmung keine Verbindlichkeit für den jetzigen Erblehensherrn. Der Umstand, daß einerseits Ploen bei dem Verkaufs-Kontrakte mit Dänemark sich bei dem etwaigen Aussterben der Dänischen Linie den Rückfall der Grafschaften bedungen hatte, daß andererseits die Ausscheidung der Allodialgüter damals zum großen Schaden des Lehenguts geschehen war, machte, daß der Herzog von Ploen zuerst auf eine genauere Untersuchung dessen, was in Oldenburg geschehen war, drang, wobei er dann insbesondere die Beschwerde führte, daß im damaligen Vergleiche viele als wirkliche Lehen zu der Grafschaft gehörende Besitzungen für Allodial-Güter angesehen, und an die Erben des verstorbenen Grafen vertheilt worden seien. Aber nicht allein der Herzog von Ploen dachte so, sondern auch der König von Dänemark. Nach dem früheren Bestande des Rendsburgischen Vergleichs hatte Christian gegen die jetzt bestehenden Einrichtungen nichts haben können; so aber war er nach einander seines Erbrechts auf den Oldenburgischen Antheil verlustig erklärt und wiederum in die rechtskräftig erworbenen Gerechtf-



me Ploens eingesezt worden, somit aller früheren eigenen Verbindlichkeiten überhoben, da auch Ploen, als bei dem Rendsburgischen Vergleiche nicht betheiliget, solche nicht hatte.

Solche Gründe, da auch dem Könige Christian die Zerstückelung des Landes immer nachtheiliger vorkam, führten bald Thätlichkeiten herbei, welche nicht wenig dazu beigetragen haben, die Grenzen des Oldenburgischen Landes wieder auf ihren jetzigen Bereich auszudehnen. In Betreff Severs, welches als ein später erst erworbenes Brabantisches Lehen nicht mit unter das Erbrentum Ploens fiel, hatte sich Christian die von dem Französischen Könige Ludwig 14., als dem jetzigen Herrn Burgund's, angemaste Oberlehenshoheit übertragen lassen, und begründete demzufolge seine Ansprüche gegen Anhalt-Zerbst, wo gegenwärtig Karl Wilhelm, und Namens desselben die fürstliche Mutter Sophia Augusta, obschon sie noch im Jahre 1669 mit Dänemark und Gottorp einen im Sinne des Rendsburgischen genauer bestimmten Vergleich geschlossen hatte, den Gewaltthaten Christian's endlich nicht widerstehen konnte. Dieser, der unaufhörlichen Gegenreden Spaniens in Betreff der Lehensherrlichkeit, welche, als nicht zu Burgund, sondern zu Brabant gehörig, ihm von dem Französischen Könige nicht hätte übergeben werden können, müde, nahm Sever mit bewaffneter Hand in Besitz (J. 1683) und suchte nun außer dem Lehensrechte auch noch alte Ansprüche auf den Besitz des Landes selbst geltend zu machen. Die Unterhandlungen gingen langsam von Statten, da Karl Wilhelm in der That um zu große Aufopferungen angesprochen wurde. Doch wurde dieser endlich vom Kaiser in Schutz genommen, und bald kam durch Vermittlung mehrerer Fürsten, namentlich des Königs von Schweden, der Herzoge von Hannover und Zelle wegen Schadloshaltung des Herzogs von Holstein-Gottorp zu Altona ein Vergleich zu Stande, welcher auch einen hierhin bezüglichen Vertrag mit Anhalt-Zerbst zur Folge hatte (J. 1689). Nach diesem verzichtete Christian in jeder Hinsicht auf Seerland, mit Ausnahme der Anwartschaft im Falle die Zerbstische Linie ausstürbe. Der Fürst übernahm eine

Zahlung von 100,000 Th. und trat alles sonstige Erbgut Anton Günthers, wie auch die Anwartschaft auf die Aldenburgischen Güter und Rechte mit Ausnahme Kniphausen's ab. Auch verzichtete er auf seinen Drittheil des Wesezcolles.

Nicht viel besser ging es mit den Aldenburgischen Erbstücken. Graf Anton von Aldenburg hatte die Vorsicht gebraucht, gleich nachdem der Besitz Aldenburg's für Dänemark, und zwar nach Ploenschen Rechten, entschieden war, sich in einem Vertrage mit Christian 5. sein bisheriges Besitzthum zu versichern, jedoch gegen Abtretung des Wesezcolles, wogegen ihm das Gut Hahn überlassen wurde, aber mit der Bedingung, daß es für 4000 Th. wieder zurückgenommen werden könnte (S. 1676). So kam er jetzt und auch ferner mit dem Könige gut aus, wozu freilich die demselben zu zwei verschiedenen Malen vorgestreckten bedeutenden Summen nicht wenig beitrugen. Indes starb Anton von Aldenburg (S. 1680) und hinterließ fünf Töchter erster Ehe, nebst einer Wittwe, welche nach seinem Tode den Grafen Anton 2. von Aldenburg gebahr (S. 1681). Zwei Schwiegersöhne Anton's 1., der Norwegische Statthalter Graf Guldew und der Baron Freitag, übernahmen mit der Mutter die Vormundschaft über das unmündige Kind. Der Streit über die Aldenburgischen Besitzungen hatte aber schon gleich nach dem Tode Anton's 1. von Aldenburg durch entschiedene Thätlichkeiten begonnen, indem Christian sie jetzt vorläufig bis zu ausgemachter Sache für sich in Besitz nehmen ließ (S. 1681). Ueber zehn Jahre lang wurde nun theils mit den Vormündern wegen ihres eignen Heirathsguts, theils mit der gräflichen Mutter in Betreff der Erbstücke ihres Sohnes verhandelt. Vergleichsversuche, die von Dänemark aus freilich nicht sehr mildthätig gestellt waren, den Vormündern aber dennoch unter den Umständen wohl annehmbar schienen, wurden von der nicht so leicht zu befriedigenden Gräfin immer wieder vereitelt, bis die Sache zuletzt ohne sie abgethan wurde. Dies geschah, vorzüglich unter der Vermittlung Breitenau's, in dem sogenannten Aldenburgischen Traktate zu Kopenhagen (S. 1693). Die Vormünder entsagten für sich



und ihre Mündel neuerdings dem Weserzolle, der Vogtei Tade, Schney nebst noch andern Besizungen, verzichteten auf die von Anton 1. vorgestreckte Summe, so wie auf andere, zum Theile von früher her bestehende, theils aus der Nutznießung der Aldenburgischen Güter erwachsene Forderungen. Der König gewährte dagegen den Besiz der Vorwerke im Butjadingerlande mit untergeordneter Gerichtsbarkeit, der — von jetzt an so genannten — Edlen Herrschaft Barel mit ausgedehnterer Gerichtsbarkeit, und anderer Vortheile, aber Alles mit Vorbehalt der Aldenburgischen Oberlandeshoheit und des Rückfalles bei dem Ausgange weiblicher sowohl als männlicher Leibeserben; dann auch mit voller Unabhängigkeit die Herrschaft Kniphausen und die sonstigen Aldenburgischen Besizungen im Feberlande; doch auch dieses wieder mit Vorbehalt der Anwartschaft. Andere nicht erhebliche Bestimmungen können hier der Kürze halber nicht mitgetheilt werden. Nur dieses muß noch bemerkt werden, daß Graf Anton 2. bei seiner Volljährigkeit diesen Vergleich annahm und bei der Gelegenheit in Betreff Barel's für seine Gerichte die Entscheidung bis auf 200 Th. und noch einige andere Vortheile erhielt.

Mit den Verhandlungen über die Gerechtfame und Vorzüge der gräflichen Erben standen auch die Vorzüge und Freiheiten — Privilegien — der übrigen adelichen und anderer Güter in naher Berührung, in sofern die Besizer derselben in früherer Zeit meistens durch landesherrliche Verleihungen, Schenkungen, Ankäufe u. s. w., vorzüglich der eingedeichten Ländereien, zu solchem Besitze und zu Freiheiten gelangt waren, welche die zu bedeutenden Deichabgaben — selbst zur Erhaltung der Deiche für die befreiten Landtheile — und zu anderen Strandkosten Verpflichteten sehr beeinträchtigten. Die Klagen darüber wurden laut geführt, und die Regierung fand sie begründet, erwog auch daneben den durch solche Veräußerungen für das Land erwachsenen Schaden und gab demgemäß nach wiederholten Untersuchungen im J. 1688 geeignetere Bestimmungen, wodurch die Privilegien der Einzelnen in zwölf Klassen getheilt, nur wenige unbeschränkt gelassen, die übrigen zu einer billigeren Gleichheit in Gemäßheit der Unterthansverhältnissen herabgesetzt wurden,

wie es auch bis jetzt noch meistens geblieben ist. Inzwischen hatte man auch in anderer Hinsicht sein Augenmerk auf die allgemeine Besteuerung — Kontribution — gerichtet, so wie man in Beziehung auf die Lasten der Einzelnen, als da sind die von Bauen, Stätten, Räte-reien u. s. w. schuldigen landesherrlichen Abgaben und Leistungen — Ordinär-Gefälle — bemüht war, den nicht seltenen Beschwerden abzuhelpen. Die vom Grafen Günther schon festgesetzte jährliche Abgabe von 60,000 Th wurde nicht mehr von dem Gesamtvermögen, von Ländereien, Vieh, Kapitalien u. s. w. genommen, sondern seit dem J. 1682 nach den liegenden Gründen und deren Werth allein berechnet. Ingleichen wurden die gutsherrlichen Gefälle und Leistungen dahin ermäßigt, daß sie, während sie sonst nach zufälligen Umständen, z. B. nach dem schwankenden Fruchtpreise, berechnet und eingebracht werden mußten, also bald hoch, bald niedrig waren, nunmehr nach einem festen billigen Durchschnittswerthe an Gelde geschätzt und nach Terminen zahlbar gemacht wurden. Also war die Ordnung im J. 1694 bleibend eingeführt. Eine dem Lande sehr vortheilhafte Einrichtung war auch die neue Vergantungs-Ordnung (J. 1681), wodurch, von der Behörde verbürgte Hypothekenbücher eingeführt, und sonach dem Einzelnen einerseits bei Geldmangel leichter aus der Verlegenheit geholfen wurde, indem er durch solche Maßregeln die vorgestreckte Summe hinlänglich verbürgen konnte, andererseits bei Kauf- Mieth- und sonstigen Kontrakten das erworbene Unrecht nach der Einschreibungszeit vorzugsweise gesichert wurde. Auch wurden darauf die näheren und entfernteren Unrechte in Konkursen und öffentlichen Verkäufen begründet, wo dann gemeinkundige Bekanntmachungen vorhergehen mußten.

Also geschahen in diesen Stücken, so wie nicht minder im Deichwesen, in der Rechtspflege und in der gesammten Verwaltung erhebliche Verbesserungen, wodurch Christian der eigentliche Stifter einer fast neuen Verfassung geworden ist, wie sie wesentlich noch jetzt besteht und durch diesen ihren dauernden Bestand also hinlänglich ihre Vorzüge bekundet hat. Nach dem Abgange der eingebornen Herrscher war zur Führung der Oberaufsicht

ein königlicher Beamter unter dem Titel eines Statthalters oder Oberlanddrosten eingetreten. Nach dem Tode Anton's von Aldenburg bekleideten der Graf von Ahlefeld, Freiherr von Harthausen, der Graf von Wedel, der Obermarschall von Hahn und der Etatsrath von Pritzbuere nach einander diesen Posten. Die Kanzlei übte die allgemeine Verwaltung und bildete den obersten Gerichtshof, von dem die Rechtsachen an die Deutsche Kanzlei in Copenhagen und an den König — seltener jetzt an das Reichskammergericht — gingen. Das Hebungswesen besorgte eine eigne Behörde, welche aus einem Landrentemeister und einigen beigefügten Rätthen bestand. Unter dieser allgemeinen Einrichtung bildeten sich nun die übrigen Verbesserungen in der niederen Verwaltung. Durch die Errichtung von fünf Drostei-Gerichten (J. 1686), welche viermal im Jahre gehalten werden mußten, nämlich zu Aldenburg, Christiansburg, Dvelgönne, Elsfleth und Delmenhorst, gewann die Rechtspflege einen viel geregelteren Gang. Als Varel durch den Aldenburgischen Traktat zurückgegeben wurde (J. 1693), fiel Christiansburg zu dieser Herrschaft und wurde zerstört; das Gericht aber wurde nach Neuenburg verlegt, das Amt Apen demselben einverleibt (J. 1698) und später auch Jade, Rastede und Zwischenahn ihm untergeordnet, wogegen Varel ein eignes selbstständiges Gericht bekommen hatte, so wie auch Schwey und Land-Wührden unter besondere Amtsgerichte kamen. Auch wurde der Stadt Delmenhorst ihre eigene Gerichtsbarkeit zuerkannt.

Es war noch nicht lange so, als man auch diese Drosteigerichte schon wieder eingehen ließ und statt des die Landgerichte einführte (J. 1699). Das Geschäft der Landvögte mit ihren Beisitzern und Schreibern war, alle vier Wochen die Landgerichte abzuhalten, anfangs mit geringer, nachmals mit ausgedehnterer Befugniß. Die Ämter Apen und Rastede, so wie die Vogteien Jade und Zwischenahn zeigten sich vor andern unzufrieden, daß ihnen bei der eingeschränkten Amtsbefugniß durch die weite Entfernung von dem Landgerichts-orte ungemein viele und theure Mühe aufgelegt würde.

Es wurde für sie jedoch im Ganzen nicht anders. Die Gerichtsbarkeit der Marschvogteien, seit der Einführung der Drostengerichte von einem Untergerichte zu Eisfleth befohrt, blieb auch jetzt unter dem Oldenburgischen Landgerichte.

Die Deichangelegenheiten gehörten vor die Regierungskanzlei; erforderten aber noch immer viel Mühe und Arbeit. Im Jahre 1680 stellte man in dem Obristlieutenant von Münnich einen Deichgrafen, und entwarf verschiedene Pläne zur besseren Vertheilung der Deichlasten, kam aber doch bald wieder zu dem alten Grundsatz zurück, wonach Jeglicher sein ihm zugetheiltes Pfand ausbessern und erhalten mußte, nur daß für die landesherrlichen und andere befreite Ländereien ein sogenanntes Deichfreigeld auferlegt wurde, welches von dem Stück des besten Landes 18 Gr., und bei einem neuen Siedbau ein Drittheil des Beitrages der Pflichtigen betrug. Außerdem bildete man zu diesem Zwecke eine bedeutende Deichkasse (J. 1694); dennoch aber mußten inzwischen 150,000 Th. aus der herrschaftlichen Kasse vorgeschossen werden, da in den Jahren 1685 und 1686 die Fluten abermals das Land verheert hatten.

Von den Kirchenangelegenheiten ist zu bemerken, daß die sonst alljährigen Kirchenvisitationen aufs dritte Jahr festgesetzt wurden. In diese Zeit gehört auch die Einführung des von dem Generalsuperintendenten Nicolaus Alardus gefertigten Katechismus.

§. 9.

Friedrich 4. Christian 6. Friedrich 5. Christian 7.
Ende der Dänischen Regierung.

Also war die Dänische Regierung, vorzüglich unter der Leitung des Oldenburgischen Kanzlers von Breitenau, wohlthätig für unser Land; allein von der andern Seite war diese Verbindung mit Dänemark auch wieder von sehr vielen nachtheiligen Folgen begleitet. Christian 5. starb (J. 1699), während die Streitigkeiten mit Holstein-Gottorp noch immer fortbestanden, und